

Allgemeine Einkaufsbedingungen Trevira GmbH

1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen; ergänzend dazu gelten die Incoterms in der jeweils geltenden Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten haben keine Geltung und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos abgenommen wurde. Abänderungen und Ergänzungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt sind.

2. Bestellungen

- 2.1 Angebote, Besuche und Ausarbeitungen des Lieferanten sind für uns kostenlos und unverbindlich, soweit nicht anders vereinbart. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, die auch durch Fax gewahrt wird. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht unverzüglich bei Zugang widerspricht.

3. Lieferungen

- 3.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Sofern nicht die Anlieferung der Ware bei uns vereinbart ist, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.2 Vorzeitige Leistung und/oder nicht vertraglich vereinbarte Teilleistungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Leistung berührt nicht einen an diesen Termin gebundenen Beginn des Laufs einer Zahlungsfrist.
- 3.3 Wenn vereinbarte Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wir haben Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die uns durch vom Lieferanten zu vertretende verspätete Lieferungen oder Leistungen entstehen. Die Annahme der verspäteten Lieferungen oder Leistungen beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 3.4 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Materialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, muss der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung darüber benachrichtigen, dass die vereinbarten Termine unter Umständen nicht eingehalten werden können.
- 3.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.6 Sofern an die vertragsgegenständliche Leistung gewerbliche Schutzrechte bzw. Urheberrechte bestehen und insoweit es sich dabei um ein vorbestehendes Standardprodukt handelt, erhalten wir ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes und übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Insoweit als es sich um eine individuelle Leistung für uns handelt, erhalten wir das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzte und übertragbare Nutzungsrecht.

4. Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund, Höhere Gewalt

- 4.1 Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur außerordentlichen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein entsprechender Antrag bei Gericht eingeht, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt wird, der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb oder den Teil seines Geschäftsbetriebes einstellt, der sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen bezieht, oder ein am Sitz des Lieferanten nach der dort geltenden Rechtsordnung den vorgenannten Fällen in etwa entsprechendes Ereignis eintritt.
- 4.2 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit hierfür ein wesentliches Interesse unsererseits gegeben ist.

5 Rechnungen

- 5.1 Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- 5.2 Der Lieferant hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen, insbesondere muss bei jeder Rechnung die Bestell-Nr. angegeben werden.
- 5.3 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch uns beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Lieferanten als vertragsgemäß.

6 Preisstellung und Gefahrübergang

- 6.1 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Verpackung. Mehrwertsteuer ist darin nicht enthalten. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferant zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht.
- 6.2 Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung, als auch die Ware bei uns eingegangen bzw. Leistungen erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 7.2 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.3 Die Abtretung der Forderungen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.4 Wir kommen nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leisten. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommen wir auch nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil wir nicht spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Lieferung leisten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Lieferungen oder Leistungen, soweit und sobald diese nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Wir sind berechtigt, für Pflichtverletzungen bei der Lieferung oder Leistung, unbeschadet der uns nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden sonstigen Rechte, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung geltend zu machen, die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu fordern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Diese Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben (z.B. Bauwerke 5 Jahre) ist, ab Anlieferung, bei vereinbarter Montage ab fertiger Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandung durchgeführt wurde, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
- 8.4 In dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung übermäßiger Schäden, sind wir berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.

9. Produktschäden, Rechte Dritter und Mängelhaftung

- 9.1 Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2 Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften, welche die vertragsgemäße Nutzung einschränken bzw. ausschließen können. Der Lieferant ist verpflichtet, falls wir dennoch von Dritten wegen Verletzung oder angeblicher Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, uns auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.
- 9.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden, insbesondere auch für alle Mangelfolgeschäden, unbeschränkt.
- 9.4 Sofern wir von einem Kunden aufgrund der Mangelhaftigkeit der Sache in Anspruch genommen werden, können wir nach den gesetzlichen Vorschriften beim Lieferanten Rückgriff (Aufwendungsersatz) nehmen.

10. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten auf unserem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt nicht, soweit Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt wurden.

11. Sicherheit, Umweltschutz, Verpackung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen und Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen Fachgremien

oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN zu entsprechen, diese einzuhalten und die sich daraus für uns ergebenden Verpflichtungen wahrzunehmen und, soweit diese nicht übertragbar sind, uns bei deren Erfüllung zu unterstützen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

- 11.2 Der Lieferant sichert zu, sämtliche Pflichten, die die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, kurz REACH) ihm und uns innerhalb ihres Geltungsbereiches auferlegt, nach den Vorgaben der REACH-VO auf eigene Kosten einzuhalten und zu erfüllen. Soweit die REACH-VO einer Übertragung von Pflichten entgegensteht, wird der Lieferant uns hierüber unverzüglich informieren und uns bei der Erfüllung der uns obliegenden Pflichten vollumfänglich unterstützen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, so hat er auf seine Kosten einen Vertreter mit Sitz innerhalb der europäischen Gemeinschaft zu bestellen, der die Verpflichtungen nach Artikel 8 der REACH-VO erfüllt und uns entsprechend informiert.
- 11.3 Der Lieferant ist auf unseren Wunsch zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechter Abholung und Entsorgung für Lieferung seiner Ware verwendete Verpackung verpflichtet. Auf Verlangen hat der Lieferant einen entsprechenden Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung zu führen.

12. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 12.1 Der Lieferant steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.
- 12.2 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.
- 12.3 Importierte Waren sind verzollt zu liefern.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren schriftlich zu unterrichten.

13. Geheimhaltung/Ausführungsunterlagen

- 13.1 Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- 13.2 Die Verpflichtungen aus der Ziffer 13.1 gelten über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 13.3 Der Lieferant wird uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund eine Kopie überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder für Reparaturarbeiten benötigen. Durch Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw. werden die Pflichten des Lieferanten nicht berührt. Erstellt der Lieferant die oben genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so werden wir unserem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer an den Schutzrechten.
- 13.4 Die Nennung der Trevira GmbH als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch Trevira GmbH.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

15. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 15.1 Dem Lieferant stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns herrühren.
- 15.2 Der Lieferant kann nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

16. Integrität

- 16.1 Die Parteien sprechen sich für einen fairen Wettbewerb und gesetzeskonformes Verhalten im geschäftlichen Umgang miteinander aus. Dies schließt insbesondere das Anbieten, Geben, Annehmen und Verlangen von Vorteilsgewährungen jeglicher Art aus, um unzulässige Leistungen zu erlangen.
Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung wirtschaftsschädigender Handlungen, wie z.B. Korruption zu treffen.
- 16.2 Wir behalten uns vor, durch Stichproben bzw. gezielt bei begründetem Verdacht, die Einhaltung der Grundsätze der Ziffer 16.1 in geeigneter Form zu überprüfen.
- 16.3 Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung der Ziffer 16.1 in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage Trevira schädigen könnte.

17. Datenschutz

Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist.

18. Nachhaltigkeit

Umweltschutz und Sicherheit sind fester Bestandteil unseres unternehmerischen Handelns. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit Rohstoffen, Energie, Wasser, Luft, Erde und Deponieraum. Vorausschauendes und sorgfältiges Handeln von der Produktentwicklung über die Auswahl der Einsatzstoffe sowie die ständige Weiterentwicklung der Fertigungsverfahren bis hin zum Endprodukt sind bei uns gelebte Unternehmenspolitik. Die Vergabe von Aufträgen orientiert sich maßgeblich an dieser Zielsetzung.

19. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 19.1 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz des Lieferanten, Frankfurt am Main oder der Erfüllungsort. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
- 19.2 Bei Frachtzahlung durch Trevira GmbH ist der Spediteur anzuweisen, kein SLVS zu zeichnen. Wir erklären uns zum SLVS-Verzichtskunden. Die Transportversicherung wird durch uns gedeckt.

20. Schlussbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Festhalten an den allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.